

a) Pflanzliche Erzeugnisse	Prozentsatz (%) der Ablieferung bis Ende
Kartoffeln (im Ablieferungsbescheid sind die Fristen für die Ab- lieferung von Früh- und Mittelfrühkartoffeln auf Grund des Anbaubeschei- des gesondert festzulegen).	September 20 Oktober 75 November 100
Zuckerrüben	100% bis zum 15. Januar des jeweils folgenden Jahres

b) Tierische Erzeugnisse	I. Quartal März	II. Quartal Juni	III. Quartal Sept.	IV. Quartal Dez.
Schwein	25	25	25	25
Rind insg. Schaf	25	25	25	25
Milch	30	30	25	15
Eier	20	60	15	5
Wolle Halbschur	30. Juni	60%	15. Dez.	100%
Vollschur	—	—	15. Dez.	100%

(2) Die Ablieferungsfristen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.